

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ediktalcitation

Autor: Zahler, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erträgliche Schullehrer haben will, etwas als geringste Besoldung bestimmt werden, sonst werden wir gerade in denjenigen Gegenden, die den Unterricht am nothwendigsten haben, keine Schulen errichten sehen, oder wie es bei der Municipalitätsbesoldung in einigen Gemeinden gegangen ist, die Lehrstellen werden an den wenigsten Fordernden versteigert werden; also muß etwas bestimmt werden, wenigstens auch 100 Fr., oder was vielleicht noch besser wäre, man kann die Besoldung in Lebensmitteln bestimmen, wie es unsre Constitution erheischt, damit die Schulmeister eine in ihrem innern Werth gleicher bleibende Besoldung erhalten, welches er nun bestimmt vorschlägt. Zimmermann beharrt ebenfalls darauf, daß über diese Besoldung etwas bestimmt werde, denn da das Gesetz anzeigt, was die Schullehrer leisten sollen, so muß es auch bestimmen, was sie wenigstens beziehen sollen; um nun Rubbin und Zimmermann gänzlich zu beruhigen, tragt er darauf an, statt dieses § folgende beiden §§ zu bestimmen:

20 §. Die Besoldung der Schullehrer in denjenigen Gemeinden, wo sich eine Versammlung befindet, kann alljährlich nicht weniger als 100 Franken oder den Werth derselben betragen.

21 §. Da wo der Lokalität wegen und zumal in Berggegenden solche Anfangsschulen auch bei wenigen Bürgern als zu einer Versammlung nothwendig sind, errichtet werden müssen, soll die Besoldung je nach der Arbeit und der Zahl der Kinder von der Gemeinde unter der Aufsicht der Verwaltungskammer bestimmt werden.

Eustor folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

§ 21. Cartier kann diesen § nicht annehmen, weil verschiedene Gemeinden sind, die keine Gemeindgüter haben, und wo also die Besoldung der Schullehrer nur mit großer Mühe erhalten werden könnte; überdem ist durch ein Gesetz erklärt, daß der Überschuss der Klostergüter zum öffentlichen Unterricht verwendet werde; wollen wir hingegen diese Güter nicht zur Besoldung des Anfangsunterrichts benutzen, so würden sie also erst zu den höheren Distriktschulen, d. i. für die Jugend der gebildeten und privilegiert gewesenen Stande benutzt, und also dassjenige, was zum Wohl des Ganzen verwendet werden sollte, wiederum nur zur Begünstigung Einzelner benutzt werden; er fordert also, daß diese Unkosten aus den Klostergütern bestritten werden. Schlumpf stimmt wohl Cartiers Grundsätzen bei, glaubt aber dieselben seien jetzt noch nicht anwendbar, weil wir noch die Klostergeistlichen unterhalten müssen, und noch nicht wissen, ob aus den Klostergütern einst ein Überschuss für den Staat entsteht; er fordert also einsweilige Annahme des §. Eustor ist ganz Schlumpfs Meinung. Zimmermann bemerkt, daß wir schon den Grund-

satz dieser Unkostenbefreiung im 19 § angenommen haben, in welchem wir bestimmt, daß die Gemeinden die Schullehrer besolden soll, und da einsweilen noch nicht an Cartiers Vorschlag zu denken ist, so fordert er Annahme des §. Secretan ist gleicher Meinung, denn in dem gegenwärtigen Augenblick bedarf der Staat so sehr aller seiner Hilfsquellen zu seiner Beschaffung, daß wir denselben nichts entziehen dürfen; zudem ist jetzt noch der Vortheil der Nationalisierung der Klostergüter zu gering, als daß man ihnen schon so wichtige Ausgaben aufzubürden könnte. Der § wird unverändert angenommen.

§ 22. Tomini findet, die Agenten seien schon hinlänglich beschäftigt und daher will er diese Aufgabenbeziehung den Municipalitäten jeder Gemeinde übertragen.

Escher sagt: Die Agenten kennen den Vermögenszustand ihrer Gemeindeinwohner und haben die größte Leichtigkeit, diese Auflage mit den übrigen Staats- und Gemeindesauflagen zu beziehen, denn da sie laut dem Municipalitätsgesetz auch diese letztern einziehen, warum sollte für diese Gemeindesauflage ein andrer Einzieher statt haben? Ich fordere also einzig die Bestimmung, daß diese Auflage gleich den andern Gemeindesauflagen eingezogen werde. Suter unterstützt Escher, dem auch Anderwerth folgt, nur will er näher bestimmen, daß der gewöhnliche Gemeindeinzieher auch diese Auflage beziehe. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktauktion.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsid. Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäster, geborene Dürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verloren gegangenen Ehemann, Christian Wäster von ermeidtem Frutigen, von nun an, eine percutiorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, um sich an einem der wöchentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im oberen Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Dasein sichere Nachricht einzusenden. Escheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeidten Witwe Wäster (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehrhen, sich andernwärtig verehlichen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, denselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtsschreiber.